

Satzung des Fischerei-Vereins Waiblingen e. V.

Gegründet am 10. März 1943

**Stand 2022 (nach Beschluss in der
Mitgliederversammlung am 11.11.2022)**

**Angeschlossen den Landesfischereiverbänden
Baden-Württemberg
und Bayern**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Fischerei-Verein Waiblingen e. V.

Er ist eine Vereinigung von Fischern sowie Freunden und Förderern der Fischerei. Er hat seinen Sitz in Waiblingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waiblingen unter der Vereinsregisternummer 184 eingetragen.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Anglern, der sich zum Ziel gesetzt hat, das waidgerechte Angeln zu verbreiten und zu verbessern.
2. Der Zweck des Vereins ist die Ermöglichung der Ausübung der Fischerei für seine Mitglieder durch Pacht und Erwerb von Fischgewässern; die Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern.
3. Zu den Aufgaben des Vereins gehören grundsätzlich
 - Die Förderung der Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum „Gewässer“
 - Unterhaltung der Vereinsgewässer
 - Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - Förderung der Vereinsjugend
 - Pflege der Kameradschaft durch gemeinsame fischereiliche Veranstaltungen
4. Der Verein berät die Mitglieder in Fragen der Angelfischerei, des Natur- und Tierschutzes und führt Schulungsmaßnahmen durch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern und Gebühren

Mitglied kann jede Person werden, die das 10. Lebensjahr vollendet hat, einen gültigen Fischerei- oder Jugendfischereischein besitzt und die Satzung des Vereins anerkennt.

Der Verein besteht aus

- **Ordentlichen (aktiven und passiven) Mitgliedern,**
- **Jugendfischern,**
- **Ehrenmitgliedern.**

Als aktive Mitglieder zählen alle Vereinsmitglieder, die im Besitz eines gültigen Fischereischeins (mit bestandener Fischereiprüfung) sind und eine Jahreskarte des Vereins erworben haben. Sie sind berechtigt, an den Vereinsgewässern, unter Einhaltung der gesetzlichen und vereinsinternen Regeln, die Fischerei auszuüben.

Passive Mitglieder sind ruhende aktive Mitglieder, die in dem laufenden Kalenderjahr keine Jahreskarte erworben haben. Sie sind nicht berechtigt, die Fischerei an den Vereinsgewässern auszuüben, besitzen aber alle anderen Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder (Stimmrecht bei Jahreshauptversammlungen, Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen des Vereins, etc.).

Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an (Jugendfischer). Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Die Aufnahme von Jugendlichen erfolgt nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes solche Vereinsangehörige werden, die sich um die Förderung und Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Sie genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind vom Vereinsbeitrag befreit. Ihre Ernennung geschieht durch die Mitgliederversammlung mit dreiviertel Stimmenmehrheit.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag (in der Regel über das Antragsformular auf der Homepage des Vereins) und durch Beschluss des Vorstandes.

Dieser Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich zu übermitteln; das gleiche gilt für die Ablehnung einer Aufnahme, die **nicht** begründet werden muss.

Die Mitgliedschaft wird grundsätzlich mit Bezahlung der Aufnahmegebühr und der Anerkennung der Satzung, der Gewässerordnung und der Datenschutzerklärung wirksam.

Die Höhe des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr und der Gebühr für die Fischkarte (Jahres-Erlaubnisschein, Gäste-Karte) wird jeweils von der Mitgliederversammlung für das kommende Jahr festgesetzt.

Der Mitgliedsbeitrag wird über Einzugsermächtigung für das laufende Kalenderjahr abgebucht, die Jahreskarten werden während der Jahreshauptversammlung oder an einem zeitnahen Ausweichtermin ausgegeben.

Der Verein kann Gästekarten für vereinsfremde Angler ausgeben. Diese dürfen nur in Anwesenheit eines aktiven Mitglieds des Vereins genutzt werden. Der Gast muss die Gewässerordnung anerkennen. Bei Verstößen dagegen, kann auch das einladende Mitglied zur Verantwortung gezogen werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- Durch Tod

- Durch Austritt
Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
Er kann bis zum 30.9. eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Jahres erfolgen.
Geschieht diese Austrittserklärung nach dem 30.9., so ist der Mitgliedsbeitrag für das ganze folgende Jahr zu zahlen.

- Durch Ausschluss
Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - Gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat
 - Wenn es das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat
 - Wenn es wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist
 - Wenn es gegen die Gewässerordnung wiederholt oder beharrlich verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat
 - Wenn es innerhalb des Vereins wiederholt und erheblichen Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat
 - Wenn es trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen länger als 3 Monate in Verzug ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.
Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt werden.
Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich. Sie kann die Entscheidung des Vorstandes mit dreiviertel Stimmenmehrheit aufheben lassen.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Sie kann auch nicht durch Anrufung von Gerichten aufgehoben werden.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein.
Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
Ein Anspruch auf Vereinsvermögen besteht nicht.
Vereinspapiere und sonstige Unterlagen sind unverzüglich ohne Vergütung an den Vorstand zurückzugeben.

§ 6 Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf

- Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage (z.B. Ersatzleistung)
- Zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur in bestimmten Vereinsgewässern
- Mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

Gegen diese Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich, die mit dreiviertel Stimmenmehrheit den Beschluss des Vorstands aufheben kann.

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins kann der Vereinsvorsitzende einen Schlichtungsausschuss einberufen.

Dieser soll aus drei Mitgliedern bestehen, die mit den Parteien nicht in naher verwandtschaftlicher oder geschäftlicher Beziehung stehen.

Der Schlichtungsausschuss soll nach Anhörung der Parteien einen Vorschlag zur Beilegung der Streitigkeiten machen und im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden eine gütliche Einigung versuchen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Gewässerordnung, die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen, sowie vereinseigene Einrichtungen zu benutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der vom Verein festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
- sich den Aufsichtspersonen (Kontrolleuren) und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
- Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
- die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen (z.B. Arbeitsdienst) zu erfüllen,
- die Fischerprüfung abzulegen.

Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

Datenschutz: Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber, die gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutz-Gesetze und -Verordnungen sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten.

Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, im Rahmen der Erforderlichkeit übermittelt, soweit diese Daten dort benötigt werden, um die Ziele des Vereins und der Verbände, bei denen Mitgliedschaften bestehen, zu verwirklichen.

Jedes Mitglied kann einer Übermittlung seiner persönlichen Daten zu diesem Zwecke durch schriftliche Erklärung widersprechen; diese Widerspruchserklärung stellt eine Kündigung im Sinne dieser 1.Satzung dar und beendet die Mitgliedschaft im Verein zum nächstvorgesehenen Zeitpunkt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

Der Verein wird von einem Vorstand geleitet.

Dieser besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter),
- dem Schriftführer,
- dem Schatzmeister,
- dem Gewässer- und Fischwart,
- dem Land- und Gerätewart,
- dem 1. Jugendwart,
- dem 2. Jugendwart (Stellvertreter),
- den 2 Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende.

Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, ohne dass es hierzu in irgendeinem Falle einer besonderen Vollmacht bedarf; die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von **3 Jahren** gewählt, und zwar im Wechsel:

- im ersten Jahr wird der 1. Vorsitzende, der Schriftführer, der Land- und Gerätewart, der 1. Jugendwart und der erste Beisitzer gewählt
- im zweiten Jahr wird der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister, der Gewässer- und Fischwart, der 2. Jugendwart und der zweite Beisitzer gewählt.
- im dritten Jahr pausiert die Wahl.

Die gewählten Vorstände bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung (Bestätigung) eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.

Der seitherige Vorstand ist wieder wählbar.

Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1., bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens **4 Mitglieder**, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der 1. Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

Der Schriftführer hat über den Verlauf und die gefassten Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung ein fortlaufendes Protokoll zu führen. Es ist von ihm und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen und zur nächsten Sitzung bzw. Mitgliederversammlung vorzulegen. Des Weiteren führt er die laufenden schriftlichen Arbeiten, z.B. Verschicken von Rundschreiben an die Mitglieder zu Beschlüssen des Vorstands oder anderen - für das Vereinsleben wichtige - Themen. Er pflegt die Mitgliederliste, die Besatzstatistik und andere vereinsinterne Dokumente.

Der Schatzmeister ist verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß, getrennt nach den Belegen, welche laufend zu nummerieren sind, zu verbuchen. Aus den Belegen müssen Datum und der Zweck der Zahlung ersichtlich sein. Der Schatzmeister darf Zahlungen nur leisten, wenn diese vom Vorsitzenden angewiesen sind.

Er haftet persönlich für die bei ihm aufbewahrten Beträge. Geldbeträge von mehr als EUR 1000.- sind bei der für den Verein zuständigen Bank oder Sparkasse anzulegen. Abhebungen dürfen grundsätzlich nur von dem 1. Vorsitzenden und dem Schatzmeister getätigt werden.

Die Kontenunterlagen verbleiben in den Händen des Schatzmeisters.

Er hat dem Vorstand auf Verlangen jederzeit Einblick in seine Rechnungsführung zu gewähren.

Der Gewässer- und Fischart hat die Verpflichtung, die Qualität der Vereinsgewässer zu überwachen. Er entnimmt beispielsweise regelmäßig Gewässerproben und führt Untersuchungen durch.

Er plant, organisiert und überwacht den Fischeinsatz, der zuvor vom Vorstand genehmigt werden muss.

Er achtet auf die Einhaltung der Gewässerordnung und meldet Verfehlungen und Verstöße unverzüglich dem Vorstand.

Er ist verpflichtet, sich durch den Besuch von Gewässerwartschulungen und Tagungen ständig fortzubilden.

Der Land- und Gerätewart ist für die Pflege der Gewässerufer zuständig, soweit sie Vereinsgrund (durch Eigentum oder Pacht) darstellen. Hat der Verein auch die Verpflichtung zur Uferpflege aus anderen Gründen, so ist er auch für die Pflege dieser Ufer zuständig.

Er organisiert und leitet die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen

Arbeitsdiensteinsätze bzw. bestellt und beaufsichtigt erforderliche Fremdkräfte.

Er legt zu Jahresbeginn dem Vorstand seine Planungen zur Abstimmung vor und erfüllt danach seine Aufgaben selbständig.

Er verwaltet die Gerätschaften des Vereins, sofern diese zur Erfüllung seiner Aufgaben angeschafft wurden und trägt dafür Sorge, dass sie sich stets in Ordnung und an dem vom Vorstand bestimmten Platz befinden.

Der Jugendwart und sein Stellvertreter, sind für die Betreuung der Jugendfischer des Fischereivereins bis zum Vollenden des 18. Lebensjahres verantwortlich. Sie organisieren regelmäßige Jugendangeltreffen, an denen sie den Jugendlichen Aus- und Fortbildungsanleitungen erteilen.

Die beiden Beisitzer haben innerhalb des Vorstands beratende Funktionen. Sie können aber mit zusätzlichen Aufgaben betraut werden, sofern dies im Interesse des Vereins geboten scheint und sie zur Erfüllung derselben besonders geeignet erscheinen.

*Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.*

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich zum Ende des Rechnungsjahres statt. Sie wird einberufen vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 4 Wochen. Die schriftliche Einladung mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern durch Rundschreiben an die letzte, von den Mitgliedern angegebene Adresse (i.d.R. E-Mail), bekannt zu geben.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts der Vorstandsmitglieder sowie des Berichts der Kassenprüfer,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- d) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das nächste Jahr, die Festlegung der Beiträge und sonstigen Verpflichtungen der Mitglieder,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder und über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Ausschlüssen oder sonstigen Maßnahmen gegen Mitglieder.

Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge sind zulässig, wenn sie von der Versammlung mit Zweidrittelmehrheit als solche anerkannt werden.

Der Vorstand muss darüber hinaus eine Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten auch dann einberufen, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt, oder wenn eine solche Mitgliederversammlung vom Vorstand gewünscht wird.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Einfache Stimmenmehrheit entscheidet; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Sie werden vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils 1 Jahr jeweils 2 Kassenprüfer. Diese dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher / Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung und während der Mitgliederversammlung (?) vorzulegen.

§ 12 Pachtung von Gewässern

Den Mitgliedern ist es untersagt, Fischwasser, an denen der Verein Interesse haben könnte, zu pachten oder käuflich zu erwerben, ohne ihr Vorhaben mit ihm vorher zu besprechen.

Ist die Möglichkeit einer Pacht weiterer Fischwasser für den Verein gegeben, so hat der Vorstand über diese Frage zu beschließen.

§ 13 Förderung des Nachwuchses

Um den Nachwuchs zu fördern, ist es wünschenswert, Mitgliedsangehörige und Interessenten nach Vollendung des 10. Lebensjahres, für unsere Bestrebungen zu gewinnen und sie der Jugendgruppe zuzuführen.

Jugendliche, die im Besitz eines **Jugendfischereischeins** sind, dürfen nur in Anwesenheit des Jugendleiters oder eines Erwachsenen mit gültigem Fischereischein in den Vereinsgewässern fischen.

Jugendliche mit **gültigem Fischereischein** (bestandene Fischereiprüfung) dürfen auch ohne Aufsicht eines Vereinsmitglieds in unseren Vereinsgewässern angeln, wenn die Erziehungsberechtigten dieses in Form einer unterschriebenen Elternklärung erlauben und dafür haften.

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres, kann die Übernahme als ordentliches Mitglied erfolgen, wenn sein bisheriges Verhalten dies rechtfertigt.

§ 14 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen sind, unbeschadet der Bestimmungen des BGB § 32, Abs. 2 nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung möglich.

Der Beschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Dringlichkeitsanträge werden nicht zugelassen.

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Der 1. Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Waiblingen, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Fischereisports zu verwenden hat.

Waiblingen, den 11.11.2022

Manfred Weller (1. Vorsitzender)



Samuel Konnerth (Schriftführer)

